

# HAUSHALTSPLANUNG 2022 bis 2025

## Allgemeine Vorbemerkungen

Gemäß § 98 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese Tendenz der Stadt Haldensleben ist auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2025 erkennbar.

Vorläufiger Planungsstand (22.Sept. 2021)

Pos.	Name	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023	2024	2025
18	= Ordentliches Ergebnis	1.321.896	-1.879.000	-4.023.500	-310.000	-1.075.100	-1.475.300

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Die weitere Entwicklung insbesondere im kommenden Haushaltsjahr ist schwierig zu prognostizieren. Der Ergebnishaushalt (laufender Aufwand und Ertrag) der Stadt Haldensleben ist nach heutigem Planungsstand dauerhaft nicht ausgeglichen.

Für die Planungen der zu erwartenden Steuereinnahmen der kommenden Jahre wurde zunächst neben den tatsächlich realisierten Erträgen auf die Steuerschätzung im Mai 2021 abgestellt.

In der Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 12.05.2021 wird ausgeführt:

*„Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist noch immer durch die Auswirkungen der Corona-Krise geprägt. Nach dem stärksten Einbruch der Wirtschaftsleistung in der Geschichte der Bundesrepublik im ersten Halbjahr 2020 erholte sich die Konjunktur zunächst überraschend schnell. Dieser Aufholprozess der deutschen Wirtschaft kam zum Ende des Jahres 2020 durch den neuerlichen Lockdown ins Stocken. Nach einer im zweiten Quartal einsetzenden schrittweisen Reduktion der kontaktbeschränkenden Maßnahmen dürfte es allerdings zu einer kräftigen Erholung der Binnenwirtschaft und der privaten Konsumausgaben kommen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird nach Einschätzung der Bundesregierung im Durchschnitt des Jahres 2021 um real 3,5 % und im Jahr 2022 um weitere 3,6 % zunehmen. Damit wird das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsprodukts (BIP) voraussichtlich Ende des Jahres 2021 wieder erreicht werden. Der wirtschaftliche Wachstumspfad verschiebt sich somit um rund 2 Jahre.“*

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Städte- und Gemeindebund führt dazu in ihren Rundscheiben aus:

*Im Rahmen seiner regulären Frühjahrssitzung hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom 10. bis 12. Mai 2021 auf der Grundlage aktueller gesamtwirtschaftlicher Daten sowie des derzeit geltenden Steuerrechts die Steuereinnahmen für die Jahre 2021 bis 2025 geschätzt.*

*Nach dem aktuellen Ergebnis liegen die Steuereinnahmen von 2021 bis einschließlich 2025 im Vergleich zu den Annahmen aus November 2020 in der Summe um 10 Mrd. Euro höher.*

Die Steuereinnahmen der Stadt betragen für 2022 ca. 49,36 % der Gesamterträge.

Die wichtigsten Steuereinnahmen der Kommunen stellen die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer dar.

In der Mai-Steuerschätzung wird davon ausgegangen, dass sich die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer leicht erhöhen und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer leicht zurückgehen werden. Auch für die Gewerbesteuer wird nach dem Tief im letzten Jahr von einer Erholung ausgegangen.

Ausgabeseitig belasten die **Transferleistungen** den Haushalt. Diese betragen für das Haushaltsjahr 2022 **39,04% der Aufwendungen** bzw. **42,39% der Erträge**.

Die Umlagen, hier insbesondere die **Finanzkraftumlage und die Kreisumlage**, die die Stadt Haldensleben zu zahlen hat, sind enorm und liegen zurzeit für 2022 bei **79,04% der Realsteuereinnahmen**.

Die Ursache für die steigenden Aufwendungen ist u. a., dass die Stadt gute Infrastrukturen bzw. hohe Standards in den öffentlichen Einrichtungen anbietet. Aber unsere Entgelte und allgemeinen Steuereinnahmen reichen tendenziell nicht aus, um diesen Standard zu finanzieren und dauerhaft auch zu erhalten.

Vielmehr soll die Vielzahl unserer öffentlichen Einrichtungen und die dort erbrachten Qualitäten weitestgehend erhalten bleiben, aber umgekehrt auch mit mindestens durchschnittlichen Steuersätzen finanziert werden.

Es steht die Aufgabe, den Haushalt zu stärken und somit längerfristig die Leistungsfähigkeit zu verbessern d. h. eine nachhaltige Haushaltsstabilität zu erreichen. Die Verwaltung hat sich daher entschieden, verschiedene Maßnahmen zur Ertragssteigerung und auch Aufwandsreduzierung zu untersuchen.

## 1. Ausgangslage: Haushaltsplanentwurf 2022 – Stand 22.09.2021

### Ergebnishaushalt

Pos.	Name	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023	2024	2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	21.261.989	21.550.000	23.061.500	24.520.800	25.901.500	26.981.500
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.115.378	5.674.000	8.280.000	5.457.300	5.348.400	5.200.000
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.675.533	2.631.500	2.488.400	2.425.800	2.436.800	2.435.800
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.903.353	1.461.500	2.098.600	1.837.300	1.847.200	1.848.800
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.643.213	7.357.700	7.593.500	6.094.600	5.083.000	5.056.300
7	+ Finanzerträge	3.046.740	3.149.200	3.199.200	3.199.200	2.618.200	2.618.200
8	+ Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen						
<b>9</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>42.646.206</b>	<b>41.823.900</b>	<b>46.721.200</b>	<b>43.535.000</b>	<b>43.235.100</b>	<b>44.140.600</b>
10	- Personalaufwendungen	-16.008.605	-16.529.900	-16.965.800	-17.020.900	-17.169.300	-17.337.600
11	- Versorgungsaufwendungen						
12	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-4.910.390	-6.759.400	-7.148.600	-6.103.600	-5.818.500	-5.865.100
13	- Transferaufwendungen, Umlagen	-14.227.252	-13.897.600	-19.806.800	-14.007.900	-14.827.600	-16.046.300
14	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.552.601	-1.661.900	-1.758.000	-1.692.900	-1.565.600	-1.557.700
15	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-127.596	-123.600	-125.400	-142.000	-105.000	-79.000
16	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.497.866	-4.730.500	-4.932.100	-4.845.000	-4.797.800	-4.706.800
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-41.324.310</b>	<b>-43.702.900</b>	<b>-50.736.700</b>	<b>-43.812.300</b>	<b>-44.283.800</b>	<b>-45.592.500</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.321.896</b>	<b>-1.879.000</b>	<b>-4.015.500</b>	<b>-277.300</b>	<b>-1.048.700</b>	<b>-1.451.900</b>

Hier ist festzustellen, dass das höchste Defizit im Jahr 2022 mit – 4.015.500 € zu verzeichnen ist. Dieser hohe Fehlbetrag liegt in einzelnen Positionen begründet, die gegenüber dem Vorjahr bzw. den regelmäßig erforderlichen Aufwendungen hinzukommen oder sich erhöht haben:

<u>Sachverhalt</u>	<u>Mehraufwendungen</u>
<p>① <b>Zuschuss an verbundene Unternehmen - Sanierung Rollibad</b>  Das Rolli-Bad Haldensleben ist das Freizeitbad der Stadtwerke Haldensleben. Es bietet für alle Altersklassen jede Menge Wasserspaß, Sauna und ein abwechslungsreiches Kursprogramm.  Neben den Freizeitaktivitäten ist die Durchführung des Schwimmunterrichts sehr wichtig. Nicht nur für Kinder in den Grundschulen, sondern auch bereits für Kinder im Kindergarten bietet die Stadt Haldensleben Schwimmunterricht an. Zur Aufrechterhaltung der vielfältigen Angebote der Schwimmhalle ist die Sanierung dringend erforderlich.  Die Aufwendungen für die Sanierung wurden mit 3.236.000 € veranschlagt. Es wurden Fördermittel aus dem Programm "Sozialer Zusammenhalt" beantragt in Höhe von 2.157.400 €.</p>	1.078.600 €
<p>② <b>Unterhaltung Straßen - Hafestraße</b>  Die Hafestraße befindet sich in einem schlechten Zustand. Hier ist eine umfangreiche Instandsetzung erforderlich.</p>	325.000 €
<p>③ <b>Förderung der Kinderbetreuung - Zuschüsse an übrige Bereiche  Zuschüsse an Freie Träger</b>  Die Finanzierung der Kindertagesstätten ist in den §§11 und 12 KiFöG geregelt. Neben den Landes- und Landkreispauschalen, die an alle Träger der Einrichtungen pauschal gezahlt werden, ist der darüber hinaus bestehenden Finanzierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.  In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab.   Die ermittelten erforderlichen Zuschüsse der Stadt an die Freien Träger wird sich weiter erhöhen. Zum Vorjahr 2021 ist eine Erhöhung von 1.869.900 € auf 2.267.200 € veranschlagt.</p>	397.300 €
<p>④ <b>Kreisumlage</b></p>	1.183.100 €
<p>⑤ <b>Finanzkraftumlage</b>  Der Berechnung der Zahlung der Finanzkraftumlage/ Kreisumlage für 2022 und Folgejahre basiert noch auf den Berechnungsmodalitäten zum FAG 2021, da der Orientierungserlass vom Statistischen Landesamt noch nicht vorliegt. Die im Jahr 2020 erfolgte Zahlung entsprechend dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie ist die die Berechnung als Einnahme aus Gewerbesteuern mit einzubeziehen. Die Stadt Haldensleben hat einen Betrag von 4.182.877 € erhalten. Dadurch erhöht sich das anzurechnende Aufkommen für die Gewerbesteuer 2020 von 8.710.484 € auf 12.893.361 € und verursacht somit eine hohe Finanzkraftumlage an das Land und eine hohe Kreisumlage. Bei der Kreisumlage wurde von einem Hebesatz von 39,3 % ausgegangen.</p>	1.259.000 €

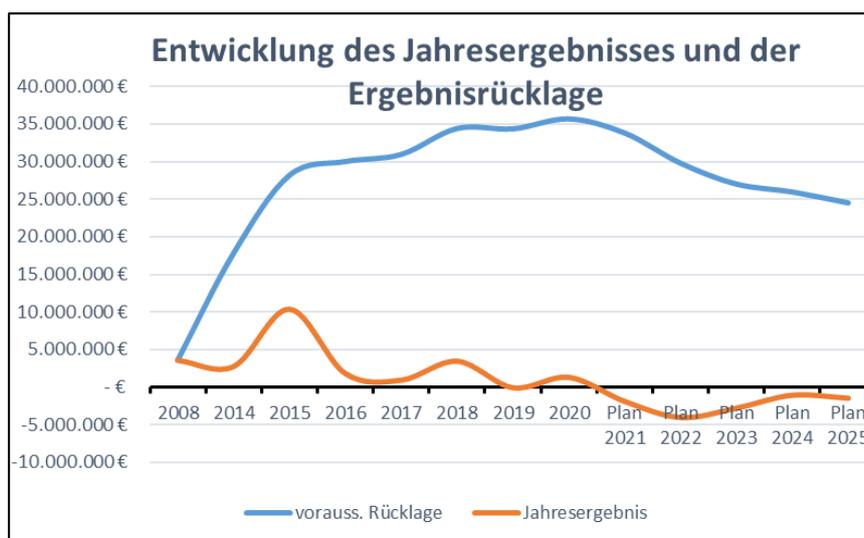
Dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kommt eine hohe Bedeutung zu.

Den Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode durch Erträge zu decken, die der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuordnen sind, und damit das Vermögen der Gemeinde in seiner Substanz erhalten, dient dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung.

Der Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Die Stadt Haldensleben konnte in den letzten Jahren Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ansammeln. Die Höhe beläuft sich entsprechend der vorläufigen Jahresergebnisse auf ca. 35.600.000 € zum 31.12.2020.

Entwicklung der Jahresergebnisse		
	Jahresergebnis	Bestand der Rücklage
<b>ordentliche und außerordentliche Ergebnisrücklage 2013</b>		<b>9.941.779,42</b>
Jahresabschluss 2013	5.081.281,16	15.023.060,58
Jahresabschluss 2013 Süplingen	27.573,10	<b>15.050.633,68</b>
Überschuss 2014	2.766.993,17	17.817.626,85
Überschuss 2015	10.374.249,34	28.191.876,19
Überschuss 2016	1.827.524,05	30.019.400,24
Überschuss 2017 (vorläufiges Ergebnis)	940.956,71	30.960.356,95
Überschuss 2018 (vorläufiges Ergebnis)	3.464.736,93	34.425.093,88
Überschuss 2019 (vorläufiges Ergebnis)	-59.941,39	34.365.152,49
Überschuss 2020 (vorläufiges Ergebnis)	1.321.896,22	35.687.048,71
<b>vorauss. Bestand Ergebnisrücklage per 31.12.2020</b>		<b>35.687.048,71</b>
Plan 2021	-1.879.000,00	33.808.048,71
Plan 2022	-4.015.500,00	29.792.548,71
Plan 2023	-2.777.300,00	27.015.248,71
Plan 2024	-1.048.700,00	25.966.548,71
Plan 2025	-1.451.900,00	24.514.648,71
<b>vorauss. Bestand Ergebnisrücklage per 31.12.2025</b>		<b>24.514.648,71</b>



Die Ergebnisrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals und beschreibt die Herkunft des Eigenkapitals. Die Rücklage liegt nicht zwingend als Kassen- oder Bankguthaben vor.

## Finanzhaushalt

Pos. Name	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
0 Gesamtfinanplan / Gesamtfinanrechnung						
1 Steuern und ähnliche Abgaben	20.262.918	21.550.000	23.061.500	24.520.800	25.901.500	26.981.500
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.143.458	5.674.500	8.280.400	5.457.700	5.348.800	5.200.400
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.936.800	2.642.400	2.499.600	2.437.000	2.448.000	2.447.000
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.766.180	1.462.000	2.099.200	1.837.900	1.847.800	1.849.400
6 + Sonstige Einzahlungen	1.227.294	1.226.700	1.219.800	1.219.000	1.218.300	1.217.500
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.813.150	3.149.200	3.199.200	3.199.200	2.618.200	2.618.200
<b>8 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>38.149.800</b>	<b>35.704.800</b>	<b>40.359.700</b>	<b>38.671.600</b>	<b>39.382.600</b>	<b>40.314.000</b>
9/10 Personalauszahlungen u. Versorgungsauszahlungen	-16.190.802	-16.529.900	-16.965.800	-17.020.900	-17.169.300	-17.337.600
11 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.874.802	-6.787.500	-7.226.700	-6.131.700	-5.846.600	-5.893.200
12 - Transferauszahlungen, Umlagen	-14.279.134	-13.897.600	-19.806.800	-14.007.900	-14.827.600	-16.046.300
13 - Sonstige Auszahlungen	-1.290.328	-1.662.400	-1.758.500	-1.693.500	-1.566.200	-1.558.300
14 - Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnliche Auszahlungen	-127.596	-123.600	-125.400	-142.000	-105.000	-79.000
<b>15 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-36.762.662</b>	<b>-39.001.000</b>	<b>-45.883.200</b>	<b>-38.996.000</b>	<b>-39.514.700</b>	<b>-40.914.400</b>
<b>16 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.387.138</b>	<b>-3.296.200</b>	<b>-5.523.500</b>	<b>-324.400</b>	<b>-132.100</b>	<b>-600.400</b>
17 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.402.909	2.924.100	3.530.700	8.671.800	4.837.000	2.842.600
18 + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	327.508	4.292.900	3.787.300	2.162.500	1.103.100	862.900
<b>19 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.730.417</b>	<b>7.217.000</b>	<b>7.318.000</b>	<b>10.834.300</b>	<b>5.940.100</b>	<b>3.705.500</b>
20 - Auszahlungen für eigene Investitionen	-8.255.563	-7.084.900	-7.319.100	-11.902.400	-8.116.500	-4.669.000
21 - Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsfördermaßnahmen	-50.520			-2.100.000	-713.500	
<b>22 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.306.083</b>	<b>-7.084.900</b>	<b>-7.319.100</b>	<b>-14.002.400</b>	<b>-8.830.000</b>	<b>-4.669.000</b>
<b>23 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.575.666</b>	<b>132.100</b>	<b>-1.100</b>	<b>-3.168.100</b>	<b>-2.889.900</b>	<b>-963.500</b>
<b>24 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-2.188.528</b>	<b>-3.164.100</b>	<b>-5.524.600</b>	<b>-3.492.500</b>	<b>-3.022.000</b>	<b>-1.563.900</b>
25 + EZ Kreditaufnahme f. Investitionen /						
26 - AZ Kreditaufnahme f. Investitionen /	-633.747	-516.000	-486.000	-486.000	-446.000	-416.000
<b>27 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-633.747</b>	<b>-516.000</b>	<b>-486.000</b>	<b>-486.000</b>	<b>-446.000</b>	<b>-416.000</b>
28 + EZ aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung	7.500.000					
29 - AZ aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung	-5.500.000					
<b>30 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (FR)</b>	<b>1.366.253</b>	<b>-516.000</b>	<b>-486.000</b>	<b>-486.000</b>	<b>-446.000</b>	<b>-416.000</b>
31 + EZ aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
32 - AZ an Liquiditätsreserven						
<b>= Saldo der Inanspruchnahme von</b>						
<b>33 Liquiditätsreserven</b>						
<b>38 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>-822.275</b>	<b>-3.680.100</b>	<b>-6.010.600</b>	<b>-3.978.500</b>	<b>-3.468.000</b>	<b>-1.979.900</b>
<b>Σ Veränderungen im HJ 2021, einschließlich Ermächtigungsübertragungen</b>		<b>-2.130.268</b>				
39 + EZ fremder Finanzmittel (Verwahr-EZ)	200.831					
40 - AZ fremder Finanzmittel (Verwahr-AZ)	-133.529					
<b>42 Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HH-Jahres</b>	<b>19.816.251</b>	<b>19.061.278</b>	<b>13.250.910</b>	<b>7.240.310</b>	<b>3.261.810</b>	<b>-206.190</b>
<b>44 Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres</b>	<b>19.061.278</b>	<b>13.250.910</b>	<b>7.240.310</b>	<b>3.261.810</b>	<b>-206.190</b>	<b>-2.186.090</b>

Aufgrund der umfangreichen in der Haushaltsplanung verankerten Aufgaben reichen trotz aller Sparmaßnahmen die angesammelten liquiden Mittel der Stadt Haldensleben nicht, um diese im gesamten Planungszeitraum zu bestreiten.

Ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bedeutet, dass kein Beitrag für die Investitionstätigkeit und die Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

Die Finanzierung aller Auszahlungen, sowohl für die laufende Verwaltung sowie für Investitionen und Kredittilgung sind bei Betrachtung des gesamten Planungszeitraum nichtgedeckt. Die Deckung muss aus den vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen.

Entsprechend der jetzigen Planung würde sich ohne Kreditaufnahmen ein negativer Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2025 von ca. 3.765.000 € ergeben. Die negative Entwicklung des Finanzmittelbestandes ist als äußerst kritisch zu bewerten.

Entsprechend dem NKHR sollen die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes ausgeglichen sein.

Am 1. Januar 2023 tritt § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in Kraft, wonach Voraussetzung für den Haushaltsausgleich wird, dass im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Hier sind entsprechende Vorkehrungen zu leisten. Zurzeit wird ein positiver Saldo zwischen den Ein- und Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in keinem Jahr erreicht.

Die Kommune hat weiterhin darauf zu achten, dass ihre Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind.

Zur Finanzierung der Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen ist die Aufnahme von Krediten möglich.

Der Höchstbetrag der möglichen Kreditaufnahme wird wie folgt ermittelt:

Ermittlung der möglichen Kreditaufnahmen	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2022	2023	2024	2025
+ Auszahlung für eigene Investitionen	7.319.100 €	11.902.400 €	8.116.500 €	4.669.000 €
+ Auszahlung für Zuwendung für Investitionsfördermaßnahme		2.100.000 €	713.500 €	
- Einzahlung aus Investitionszuwendungen u. -beiträgen	3.530.700 €	8.671.800 €	4.837.000 €	2.842.600 €
<b>= Gesamtbetrag der möglichen Kreditaufnahme je Haushaltsjahr</b>	<b>3.788.400 €</b>	<b>5.330.600 €</b>	<b>3.993.000 €</b>	<b>1.826.400 €</b>
= Gesamtbetrag der möglichen Kreditaufnahme		14.938.400 €		

Zu Deckung des Finanzbedarfs nach dem derzeitigen Stand der Planung sind Kreditaufnahmen von insgesamt 3.000.000 € erforderlich.

Die Verschuldung würde sich wie folgt entwickeln:

	Stand 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	in Tausend €					
<i>(inkl. kreditähn. Rechtsgeschäfte)</i>						
<b>Kredite</b>	3.760,94	3.131,12	2.621,12	2.141,12	1.661,12	4.258,62
<i>kreditähnliche Rechtsgeschäfte</i>	24,48	24,48	18,48	12,48	6,48	0,48
<b>Kreditstand zu Beginn des HJ</b>	<b>3.785,42</b>	<b>3.155,59</b>	<b>2.639,59</b>	<b>2.153,59</b>	<b>1.667,59</b>	<b>4.259,09</b>
Neukreditaufnahme					<b>3.000,00</b>	
ordentl. Tilgung	-629,82	-510,00	-480,00	-480,00	-440,00	-440,00
ordentl. Tilgung aus Neukreditaufnahmen					<b>37,50</b>	<b>150,00</b>
Tilgung kreditähn. Rechtsgeschäfte	0,00	-6,00	-6,00	-6,00	-6,00	-6,00
<b>Kreditstand zum Ende des HJ</b>	<b>3.155,59</b>	<b>2.639,59</b>	<b>2.153,59</b>	<b>1.667,59</b>	<b>4.259,09</b>	<b>3.963,09</b>
<b>Einwohnerzahl</b> <i>lt. Statistischem Landesamt am 31.12.2019</i>	<b>19.143</b>	<b>19.143</b>	<b>19.143</b>	<b>19.143</b>	<b>19.143</b>	<b>19.143</b>
<b>Pro-Kopf-Verschuldung</b>	<b>164,84</b>	<b>137,89</b>	<b>112,50</b>	<b>87,11</b>	<b>222,49</b>	<b>207,03</b>

Für die Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung wurde die Einwohnerzahl entsprechend den Festsetzungen nach dem FAG für 2021 vom 31.03.2021 zugrunde gelegt.

Die Entwicklung der Schulden zeigt, dass die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Haldensleben mit maximal ca. 223 €/Einwohner unter dem Durchschnitt der Kernhaushalte der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt liegt. Ende 2020 betrug der Schuldenstand der Kernhaushalte der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt 2,626 Mill. €. Das bedeutete eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.201 €.

Die Finanzrechnung würde folgendes Ergebnis ausweisen:

Pos. Name	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
16 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.387.138	-3.296.200	-5.531.500	-345.900	-165.100	-687.300
23 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.575.666	132.100	-1.100	-3.343.100	-2.899.900	-683.500
27 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-633.747	-516.000	-486.000	-486.000	2.516.500	-566.000
38 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-822.275	-3.680.100	-6.018.600	-4.175.000	-548.500	-1.936.800
Σ Veränderungen im HJ 2021, einschl. Ermächtigungs-übertragungen		-2.130.268				
42 Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HH-Jahres	19.816.251	19.061.278	13.250.910	7.232.310	3.057.310	2.508.810
44 Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	19.061.278	13.250.910	7.232.310	3.057.310	2.508.810	572.010

Bei der Betrachtung der Veränderungen im Haushaltsjahr wurden neben den Auszahlungen für Ermächtigungsübertragungen und den Einzahlungen aus dazugehörigen korrespondierenden Fördermitteln auch die voraussichtlichen Ergebnisse der Haushaltsdurchführung berücksichtigt. Auch wurde der Betrag in Höhe von 1.721.000 €, den die Stadt Haldensleben durch die noch zu beschließende Änderung des Gewerbesteuerabgleichsgesetzes erhalten könnte, mit eingerechnet.

## 2. VORSCHLÄGE für Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung

### Maßnahmen zur Ertragserhöhung

#### E1. Anpassung des Kulturbeitrags für das Altstadtfest

Produkt 28101 Kulturelle Veranstaltungen

Sachkonto 441101 Eintrittsgelder für Kultur-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen

KST-B	PRODUKT	SK		Beschreibung	2022	2023	2024	2025
					Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag
50	28101	432102	E	Eintrittsgelder für Kultur-, Sport- u.ä. Veranstaltungen Altstadtfest	19.200	19.200	19.200	19.200

#### Erläuterung:

Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ist dem freiwilligen Bereich zuzuordnen.

Das Altstadtfest ist eine bei den Haldenslebern und Gästen sehr beliebte Veranstaltung, die durch ihr vielfältiges Programm für jede Altersgruppe und jeden Geschmack etwas zu bieten hat. Wegen der Corona-Krise musste das Haldensleber Altstadtfest 2020 ausfallen. Im Jahr 2021 wurde das Altstadtfest en Miniture durchgeführt.

Dauerhaft sollte jedoch nicht darauf verzichtet werden.

Die Organisation eines solchen 3-Tages-Events ist eine Herausforderung. Insbesondere die Aufwendungen für die Sicherheitsmaßnahmen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Es wird empfohlen, den Kulturbeitrag anzupassen.

Die im letzten Jahr beschlossene Variante von einheitlich 5 € pro Tag wird von der Verwaltung nochmals zur Diskussion gestellt.

Es wird eingeschätzt, dass der Verkauf von 3-Tagesbänder, insbesondere der Vorverkauf, dann keinen Anreiz mehr darstellt. Insgesamt werden somit voraussichtlich weniger Bändchen verkauft, also geringere Erträge erzielt. Der Aufwand durch die Kassierung an den Abendkassen wird sich erhöhen.

Gegenüberstellung der derzeitigen mit neu zu veranschlagenden Preisen:

Preise	2019	ab 2022
3 Tagesband	8,00 €	<b>10,00 €</b> zzgl. VVK-Gebühren
Abendkasse Freitag	9,00 €	<b>12,00 €</b>
Freitag	5,00 €	<b>6,00 €</b>
Samstag	5,00 €	<b>6,00 €</b>
Sonntag	5,00 €	<b>6,00 €</b>

## E2. Einführung einer Benutzungsgebühr der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten

Produkt 42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten

Sachkonto 432101 Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

KST-B	PRODUKT	SK	Beschreibung	2022	2023	2024	2025
				Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag
50	42401	432101	E Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Sportstätten	20.000	20.000	20.000	20.000

### Erläuterung:

Das Vereinsleben in den Jahren 2020 und 2021 war stark geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. So haben viele Vereine mit sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen.

Die Stadt Haldensleben unterhält eine Vielzahl von Sportstätten und es bereitet zunehmend Schwierigkeiten, diese zu unterhalten und den gegenwärtig erreichten Standard in der Qualität zu sichern.

Diese Aufgaben sind dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Daher wird wiederum die Einführung einer Benutzungsgebühr zur Diskussion gestellt.

Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) erlaubt nach §11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten.

Nach § 11 (1) der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen ist die Nutzung von Sportstätten bzw. Sporthallen und Anlagen für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei.

Für die Beteiligung der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten können verschiedene Ansätze verfolgt werden.

- 1) Kostenpauschale Vereinsmitglied
- 2) Kostenbeteiligung an den konkreten Betriebskosten als Abschlag und entsprechend der genutzten Zeiteinheiten / Trainingseinheiten; Anpassung der Abschläge an geänderte Betriebskosten.

Die Beteiligung nach Ziffer 2) hat den Vorteil, dass es eine Verteilung nach den tatsächlich genutzten Zeiten und den tatsächlich entstandenen Betriebskosten gibt. Hier hat es der jeweilige nutzende Verein selbst in der Hand, die Kosten zu begrenzen.

Bei dieser Variante müssten die Nutzungsstunden genau (regelmäßig) erfasst werden, um eine Berechnung z.B. mit 5,00 €/Stunde durchführen zu können. Überdies entstehen für so manchen Verein damit weitaus höhere Kosten als bei der pauschalen Berechnung gemäß Mitgliederzahl.

Die Beteiligung zu Nr. 1) ist eine einfache und sofort umsetzbare Variante. Je nach Mitgliederzahl erfolgt eine geringe Beteiligung.

15 Sportvereine nutzen Sporthallen bzw. die Kegelbahn des Waldstadions. In der Berechnung der Pauschale wird von der Gesamtzahl der Mitglieder eines Vereins ausgegangen. Hierbei soll nicht nur die tatsächliche Anzahl der real nutzenden Mitglieder berücksichtigt werden. So zahlen dann auch passive Mitglieder, die lediglich ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten, ohne eine Sportstätte der Stadt zu nutzen.

Es gibt in den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften diverse Modelle. Bei allen ist der Verwaltungsaufwand nicht gering, wenn Nutzungsstunden oder Betriebskosten in die Rechnung einfließen.

Daher wird das Modell einer Pauschale favorisiert.

### E3. Änderung der Hebesätze der Realsteuern

Unter dem Begriff Realsteuern sind gemäß § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zu verstehen. Es handelt sich insoweit um Objektsteuern, die auf einem Grundstück bzw. auf einem Gewerbebetrieb lasten und die Leistungsfähigkeit einer Person unberücksichtigt lassen. Das Aufkommen aus diesen Realsteuern steht gemäß Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz den Gemeinden zu und stellt für diese eine wichtige originäre Finanzierungsquelle dar.

Grundlage für die jeweilige Steuerfestsetzung bilden die von den Finanzämtern festgestellten Steuermessbeträge. Die Höhe der zu leistenden Steuerschuld berechnet sich hieraus prozentual in Höhe des jeweils von der Kommune festgesetzten Hebesatzes. Bei der Festsetzung der Hebesätze haben die Kommunen, im Rahmen der Hebesatzautonomie, einen weiten Spielraum. Lediglich hinsichtlich der Gewerbesteuer gibt der Gesetzgeber einen Mindesthebesatz von 200 Prozentpunkten vor (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG), um innerdeutsche Steueroasen zu vermeiden.

Grundsätzlich steht das Aufkommen aus den Realsteuern den Gemeinden zu. Aufgrund der Gewerbesteuerumlage haben die Gemeinden jedoch einen Teil ihrer Einnahmen an den Bund weiterzuleiten. Die Berechnung der Umlage ist im Einzelnen im Gemeindefinanzreformgesetz geregelt.<sup>1</sup>

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) haben Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen.

Sie finanzieren sich soweit dies vertretbar und gegeben ist aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern. Die Aufnahme eines Kredites ist immer ein nachrangiges Finanzierungsmittel.

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer, die auf inländischen Grundbesitz erhoben wird.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht der Gemeinde zu, in deren Gebiet das besteuerte Grundstück liegt. Die Gemeinde hat in Bezug auf die Grundsteuer das Hebesatzrecht.

Daher gibt es Überlegungen die Hebesätze für die Realsteuern anzupassen.

Durch die Erhöhung der Hebesätze erfolgt eine Annäherung an das durchschnittliche Niveau der Hebesätze der vergleichbaren Städte in Sachsen-Anhalt.

Hierzu wurden Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ausgewertet. Gegenüber der Erhebung im letzten Jahr haben von 22 Kreisstädten 7 Erhöhungen vorgenommen. Von den umliegenden 12 Gemeinden haben 4 Gemeinden Hebesatzerhöhungen beschlossen.

Mittelfristig würde dies zu Mehrerträgen in Höhe von 3.586.900 € führen. Diese Mehrerträge würden die Fehlbeträge innerhalb des Planungszeitraumes sowie ggf. erforderliche Kreditaufnahme erheblich reduzieren.

Ein weiteres Kriterium für die Anpassung des Hebesatzes ergibt sich aus der Berechnung der Leistungen aus dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA). Die Berechnung erfolgt mit festgelegten Hebesätzen, so dass durch die Erhöhung die ermittelten Zahlungen aus dem FAG, wie Kreisumlage und Finanzkraftumlage, davon nicht berührt werden.

**Die Mehrerträge verbleiben bei der Stadt Haldensleben.**

### E3.1. Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 380 v. H. auf 410 v. H

Produkt 61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen  
Sachkonto 401102 Grundsteuer B

KST-B	PRODUKT	SK	Beschreibung	2022	2023	2024	2025
				Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag
90	61101	401201	E Grundsteuer B Hebesatzerhöhung	189.000	190.900	192.900	194.800

#### Erläuterung:

Die Grundsteuer ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum, aber auch auf Erbbaurechte an Grundstücken und deren Bebauung. Gesetzliche Grundlage der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz. Die Gemeinden legen die Hebesätze für die Grundsteuer selbst fest. Dieser wird mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich aus dem Einheitswert und Grundsteuermesszahl.

Die Grundsteuer B ist für jeden Grund und Boden, der bebaut werden kann und nicht landwirtschaftlich genutzt wird, zu zahlen.

Die Grundsteuer B ist eine Steuer, zu der fast alle Einwohner direkt oder indirekt herangezogen werden. Wer z. B. Mieter einer Wohnung ist, wird über die Umlage der Betriebskosten in Anspruch genommen.

Die letzte Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer B erfolgte für die Stadt Haldensleben 2014.

Die Stadt Haldensleben liegt mit ihrem seit dem Jahr 2014 unveränderten Hebesatz unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz wie folgt zu verändern:

	Einwohner	Hebesatz v. H.
	2019	Grundsteuer B
<b>Haldensleben</b>	<b>19.143</b>	<b>380</b>
<i>Empfehlung</i>		<b>410</b>
Durchschnitt ausgewählte Städte/Kreisstädte/ kreisfreie Städte	<b>48.119</b>	416
Durchschnitt Kreisstädte	<b>32.132</b>	425
Durchschnitt umliegende Gemeinden	<b>10.830</b>	419
Durchschnitt Sachsen-Anhalt der kreisangehörige Gemeinden > 10.000 Einwohner	<b>20.237</b>	401
Durchschnitt Sachsen-Anhalt der kreisangehörige Gemeinden > 15.000 Einwohner	<b>20.237</b>	409

## E3.2 Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 360 v. H. auf 380 v. H

Produkt 61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen  
Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

KST-B	PRODUKT	SK	Beschreibung	2022	2023	2024	2025
				Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag	Mehrertrag
90	61101	401301	E Gew erbesteuer Hebesatzerhöhung	632.400	685.500	734.200	767.200

### Erläuterung:

Die Gewerbesteuer ist eine Ertragssteuer, die auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben wird. Die Festsetzung des Gewerbeertrags erfolgt über die Finanzämter und wird mit der einheitlichen Steuerkraftzahl 3,5 % multipliziert zum Steuermessbetrag. Hierauf wendet die Gemeinde den festgelegten Hebesatz an.

Besteuert werden Gewerbebetriebe, die entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) erfasst werden.

**Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde letztmalig durch den Beschluss des Stadtrates zum 01.01.2004 auf 360 v. H. festgesetzt.**

Auch hier liegt die Stadt unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz wie folgt zu verändern:

	Einwohner	Hebesatz v. H.
	2019	Gewerbesteuer
<b>Haldensleben</b>	<b>19.143</b>	<b>360</b>
<i>Empfehlung</i>		<b>380</b>
Durchschnitt ausgewählte Städte/Kreisstädte/ kreisfreie Staädte	<b>48.119</b>	400
Durchschnitt Kreisstädte	<b>32.132</b>	394
Durchschnitt umliegende Gemeinden	<b>10.830</b>	378
Durchschnitt Sachsen-Anhalt der kreisangehörige Gemeinden > 10.000 Einw ohner	<b>20.237</b>	380
Durchschnitt Sachsen-Anhalt der kreisangehörige Gemeinden > 15.000 Einw ohner	<b>20.237</b>	396

## Weitere mögliche Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung

Die nachfolgenden Positionen wurden noch nicht in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet, sollten jedoch im Interesse einer nachhaltigen Ergebnisverbesserung und somit Sicherung der Leistungsfähigkeit der Stadt Haldensleben diskutiert werden.

Es sollten weitere Leistungen der Stadt Haldensleben im freiwilligen Bereich betrachtet werden. Hier sind die Fördermaßnahmen im Sportbereich und in der Kinder- und Jugendbetreuung vakant. Insbesondere die Positionen:

### Zuschüsse im Bereich Kinder- und Jugendbetreuung

Produkt 36602 Förderung der Freizeit von Kindern, Jugendlichen und Familien  
Sachkonto 531801 Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten

KTR	SK	Beschreibung	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Kinder- und Jugendbetreuung</b>													
3660201	531801	CVJM e.V.	16.800	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300
3660201	531801	Elterninitiative- JFZ Kids & Co	39.700	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	Jugendmühle Althaldensleben	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	SONAB e.V.	40.000	45.000	45.000	45.260	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	Kinderschutzbund	0	5.000	5.000	6.480	6.620	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
3660201	531801	KulturHeimat Haldensleben e.V.					961						
3660201	531801	Zuschuss zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund			0	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	4.000
<b>Σ</b>			<b>136.500</b>	<b>159.300</b>	<b>159.300</b>	<b>161.040</b>	<b>161.881</b>	<b>169.300</b>	<b>169.300</b>	<b>169.300</b>	<b>169.300</b>	<b>169.300</b>	<b>168.300</b>

Die Zuschüsse insgesamt setzen sich wie folgt zusammen:

PRODUKT KTR	SK	Beschreibung	RE 2018	RE 2019	RE 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Σ Zuweisungen u. Zuschüsse</b>			<b>3.629.730</b>	<b>3.543.915</b>	<b>3.530.973</b>	<b>4.416.700</b>	<b>7.739.500</b>	<b>4.387.800</b>	<b>4.237.400</b>	<b>4.098.800</b>
<b>Zuweisungen an das Land</b>			<b>188</b>	<b>0</b>						
5410102	531101	Zuweisungen an das Land Rückzahlung F&Mi	188							
<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>			<b>128.714</b>	<b>156.588</b>	<b>165.696</b>	<b>127.600</b>	<b>127.600</b>	<b>127.600</b>	<b>127.600</b>	<b>127.600</b>
5470101	531201	Förderung OPNV Ausgleichszahlung Stadlinie	72.670	102.266	113.096	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
2520201	531201	Despositatvertrag Verwahrung Archivgut	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600
2810201	531201	LAG Flechtinger Höhenzug Leader-Management	3.444	1.722						
<b>Zuschüsse an verbundene Unternehmen</b>			<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.507.800</b>	<b>345.000</b>	<b>198.000</b>	<b>45.000</b>
5110205	531501	Zuschuss Sanierung Rollibad - SWH					3.236.000	285.000	168.000	
5110205	531501	Abrechnung Kunsteisbahn	5.000	5.000						
5110205	531501	Zuschuss Wohnblöcke Süpl. Berg - Wobau					191.800			
5460101	531501	Zuschuss Parkplätze Rolandgebiet - Wobau					80.000	60.000	30.000	45.000
<b>Zuweisungen an Zweckverbände</b>			<b>127.804</b>	<b>131.382</b>	<b>128.026</b>	<b>140.000</b>	<b>140.000</b>	<b>140.000</b>	<b>140.000</b>	<b>140.000</b>
5520101	531301	Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsverband	127.804	131.382	128.026	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>			<b>4.147</b>	<b>3.049</b>	<b>9.146</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
5110205	531701	Verfügungsfonds Zuschüsse zu Veranstaltungen Innenstadtbelebuna	4.147	3.049	9.146					
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten</b>			<b>2.704.521</b>	<b>2.552.498</b>	<b>2.578.141</b>	<b>3.492.100</b>	<b>3.253.200</b>	<b>3.050.500</b>	<b>3.033.000</b>	<b>3.033.000</b>
1111501	531801	Bürgerbudget						25.000	25.000	25.000
1220101	531801	Zuschuss Tierheim - Betreuungsvertr.	13.894	13.803	19.663	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
1260101	531801	Betriebskostenzuschuss Feuerwehrverein	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
2520201	531801	Ortschronisten	0	0	0	300	300	300	300	300
2720101	531801	Bibliothek - Ausleihfähigkeit OT Wedringen	0	360	360	400	400	400	400	400
5530104	531801 531701	Zuweisung lt. Gebietsänderungsvertrag Friedhof Uthmöden	1.278	1.278	1.278	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

Fortsetzung

PRODUKT KTR	SK	Beschreibung	RE 2018	RE 2019	RE 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Bereich Kultur</b>										
2810103	531801	div. Zuwendungen Haldensleben	1.000	1.000	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2810103	531801	div. Zuwendungen OT Satuelle	1.100	1.000	100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
2810103	531801	div. Zuwendungen OT Wedringen	2.622	1.146	1.146	2.200	1.200	1.200	1.200	1.200
2810103	531801	div. Zuwendungen OT Hundisburg	2.297	1.542	384	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
2810103	531801	div. Zuwendungen OT Süplingen	2.152	1.922	1.934	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2810103	531801	div. Zuwendungen OT Uthmöden	2.505	1.300	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2810201	531801	Kulturförderung Haldensleben	17.255	9.713	6.296	50.100	35.100	20.100	20.100	20.100
2810201	531801	Kulturförderung OT Wedringen	10.000	0	10.000	0	0	0	0	0
2810201	531801	Kulturförderung OT Satuelle	1.200	2.200	2.200	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
2810201	531801	Kulturförderung OT Hundisburg	350	350	350	400	400	400	400	400
2810201	531801	Kulturförderung OT Süplingen	350	350	350	400	400	400	400	400
2810201	531801	Museen, Denkmale und ähnliches	400	0	0	0	0	0	0	0
2810201	531801	Kulturförderung Schloss Hundisburg	140.400	146.103	116.773	136.400	157.000	157.000	157.000	157.000
<b>Bereich Soziales</b>										
3150101	531801	Förderung der Seniorenbetreuung (Planansatz allg.)	2.301	1.962	883	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
3150601	531801	Mehrgenerationenhaus "EHFA" (einschl. 500 € Lenkungsrat)	75.418	150.398	121.509	151.500	179.700	139.700	139.700	139.700
3310101	531801	Förderung von Wohlfahrtspflegeträgern	500	430	491	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
<b>Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen</b>										
3650101	531801	katholischer Hort	152.000	150.063	175.190	189.100	257.300	257.300	257.300	257.300
3650101	531801	katholische Kita St. Johannes	513.931	468.006	421.558	562.600	632.000	632.000	632.000	632.000
3650101	531801	Kita Rappelkiste	281.244	302.318	301.024	299.800	350.700	350.700	350.700	350.700
3650101	531801	evangelische Kita St. Marien	272.406	223.630	260.936	248.800	338.300	338.300	338.300	338.300
3650101	531801	Kita Ratz u. Rübe	276.529	231.304	253.150	246.400	349.500	349.500	349.500	349.500
3650101	531801	Kita Flax u. Krümel	196.770	208.346	192.008	223.500	220.000	220.000	220.000	220.000
3650101	531801	Integrativer Hort (neu ab 2017)	70.938	53.051	52.904	89.700	109.400	109.400	109.400	109.400
3650102	531801	Tagespflege	-1.911	6.113	4.728	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
<b>Kinder- und Jugendbetreuung</b>										
3660201	531801	CVJM e.V.	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300
3660201	531801	Elterninitiative- JFZ Kids & Co	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	Jugendmühle Althaldensleben	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	SONAB e. V.	45.260	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201	531801	Kinderschutzbund	6.480	6.620	10.950	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
3660201	531801	KulturHeimat Haldensleben e.V.		961						
3660201	531801	Zuschuss zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund	0	0	0	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Förderung des Sports</b>										
4240101	531801	Zusch. an übr. Bereiche - Sachkosten		300						
4210102 4210104	531801	Vereine und Verbände	52.530	52.360	41.800	45.500	50.500	45.500	45.500	45.500
<b>Stadtentwicklung</b>										
111401	531801	Magdeburger Str. 46	6.542							
5110203	531801	Stadtumbau, Stadtentwicklungskonzepte	113.343	182.083	94.712	631.900	192.700	90.000	90.000	90.000
5110205	531*	Städtebauliche Sonderprogramme	220.016	113.206	260.662	276.300	75.000	20.000	20.000	20.000
5221101	531801	Wohnbauförderung	37.500	12.500	22.500	12.500	40.000	30.000	12.500	12.500
5460101	531801	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Parkraumeinrichtungen Soziale Stadt	30.120	5.978	0	60.000				
<b>Tourismus</b>										
5750101	531801	Touristische Öffentlichkeitsarbeit Zuschuss Wobau Bahnhofcenter	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten</b>			<b>18.077</b>	<b>18.558</b>	<b>19.456</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>
4240101/ 4240105	531802	Zuschüsse an übr. Bereiche - Personalkosten (HM Sporthalle Dammühlenweg)	17.837	18.078	18.976	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500
4240103	531802	Sportplätze und -außenanlagen	240	480	480	500	500	500	500	500
<b>Zuschüsse für Mehrlingsgeburten</b>			<b>780</b>	<b>840</b>	<b>707</b>	<b>800</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
3636302	531805	Zuschüsse für Mehrlingsgeburten	780	840	707	800	900	900	900	900
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten</b>			<b>640.500</b>	<b>676.000</b>	<b>629.800</b>	<b>636.200</b>	<b>690.000</b>	<b>703.800</b>	<b>717.900</b>	<b>732.300</b>
28102	53189*	Zuschuss Personalkosten Schloss Hundisburg	640.500	676.000	629.800	636.200	690.000	703.800	717.900	732.300